

## Umbau schwere Wohnmotorwagen

### 1. Geltungsbereich

Ein Umbau zum Wohnmotorwagen ist eine melde- und prüfpflichtige Änderung. Das Fahrzeug muss zur Prüfung der technischen Änderung angemeldet werden.

### 2. Zulassungskriterien

- 2.1 Für schwere Wohnmotorwagen gelten die gleichen Vorschriften wie für schwere Personenwagen. Auf die nachträgliche Anpassung an die Geräusch-, Abgas- und Bremsvorschriften wird verzichtet.
- 2.2 Mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) muss als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein.  
Dabei zählen Zugänge zum Wohnraum, die beispielsweise durch Vorräume führen und weitere Lademöglichkeiten (wie Sattelkammern, Werkzeugschränke usw.), die mit dem eigentlichen Wohnen und Reisen nicht im Zusammenhang stehen zum Sachtransportvolumen.
- 2.3 Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen im Wohnraum mindestens fest eingebaut sein:
  - a) Tisch und Sitzgelegenheiten
  - b) Schlafgelegenheiten, die tagsüber als Sitze dienen können
  - c) Kochmöglichkeit
  - d) Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen
- 2.4 Behälter und Leitungen, in denen Gase oder Flüssigkeiten unter Druck stehen oder unter Druck treten können, müssen genügend stark gebaut und mit den nötigen Sicherheitsventilen versehen sein. Fest eingebaute Gastanks unterstehen der Druckgasbehälterprüfungspflicht, welche durch das Eidg. Gefahrengutinspektorat (EG) durchgeführt wird.
- 2.5 Seitlich vorstehende Treppen müssen beim Schliessen der Türe automatisch einfahren oder mit einer vom Fahrersitz aus gut sichtbaren Kontrolleinrichtung (z.B. Warnlampe, Summer) versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird.
- 2.6 Bei abgetrenntem Wohnraum muss eine einfache Kommunikationsmöglichkeit zum Fahrzeuglenker bestehen (z.B. Gegensprechanlage, Summer oder Warnlampe).
- 2.7 Im Wohnraum sollte mindestens ein Fenster (evtl. Dachluke) vorhanden sein, damit natürliches Licht eintreten kann.
- 2.8 Sanitäre Anlagen müssen so gebaut sein, dass keine Flüssigkeit oder andere Abfälle auf die Fahrbahn gelangen können.
- 2.9 Es können max. 9 Sitzplätze (inkl. Fahrer) bewilligt werden. Ausnahmen sind in diesem Schreiben unter Rubrik 4.3 ersichtlich.

### 3. Ausrüstung / Zubehör / Ladung

- 3.1 Folgende Ausrüstungsgegenstände sind für Fahrten in der Schweiz nicht vorgeschrieben:
  - Fahrtenschreiber, Restwegschreiber
  - Geschwindigkeitsbegrenzer
  - Bordapotheke

- Platzzahltafel
  - seitlicher Unterfahrschutz
  - Autobahnvignette
  - LSVA-Erfassungsgerät
- 3.2 Die Sitzplätze hinter dem Führer benötigen ebenfalls Sicherheitsgurten und geprüfte Verankerungspunkte. Dies gilt für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung ab 1.10.1998 sowie für Fahrzeuge, die ab 1.10.1999 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden.
- 3.3 Wenn nur eine Tür vorhanden ist, muss ein gekennzeichnete Notausgang (lichte Weite 60 cm auf 43 cm) inkl. des nötigen Öffnungswerkzeuges (z.B. Hammer) vorhanden sein. Seitliche Türen müssen die Scharniere vorne haben.
- 3.4 Alle Fensterscheiben in Räumen für Fahrer- und Mitfahren müssen aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen Material bestehen, das bei Bruch keine erheblichen Verletzungen verursachen kann.
- 3.5 Seitlich fest angebrachte Sonnenstoren müssen folgenden Anforderungen genügen:
- seitlicher Überhang max. 0.15 m
  - Höhe ab Boden min. 2.00 m
  - keine scharfen Kanten oder Spitzen
  - die Gesamtbreite des Fahrzeuges (inkl. Sonnenstoren) darf 2.55 m nicht überschreiten
- 3.6 Seitlich angebrachte Gepäckträger, spezielle Surfbrett-Träger usw. müssen sich mindestens 1.80 m ab Boden befinden und dürfen die Fahrzeugbreite (gemessen ohne Rückspiegel) nicht überschreiten.
- 3.7 Hintere Lastenträger und dergleichen dürfen weder die vorgeschriebenen Lichter noch das Kontrollschild verdecken; ausgenommen wenn ein zusätzlicher Lichtbalken mit den vorschriftsgemäss angebrachten Lichtern und dem Kontrollschild (inkl. Kontrollschildbeleuchtung) angebracht wird.
- 3.8 Die mitgeführte Ladung darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die mittels Heckträger an schmälere Motorfahrzeugen transportiert werden. Sie dürfen das Fahrzeug seitlich um max. je 0.20 m überragen, jedoch die Höchstbreite von 2.00 m nicht überschreiten.
- 3.9 Zur Vorführung muss der Treibstofftank zu mindestens 90% gefüllt sein.
- 3.10 Die Anhängelast, welche in Ziffer 31 des Fahrzeugausweises eingetragen ist, darf nicht überschritten werden. Es dürfen Anhänger jeglicher Art mitgeführt werden.
- 3.11 Aussen über der Windschutzscheibe angebrachte Sonnenblenden sind in einer Höhe von über 2.00 m erlaubt.

#### **4. Verschiedenes**

- 4.1 Verkehrsregelvorschriften
- Zum Führen von schweren Wohnmotorwagen mit max. 9 Sitzplätzen genügt der Führerausweis der Kategorie C1 (auch mit Anhänger).
  - Führerausweise der Kategorie C1, die nach dem 1. April 2003 nach neuem Recht ausgestellt worden sind, berechtigen das Führen von Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Für Motorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht ist der Führerausweis Kategorie C erforderlich.
  - Schwere Wohnmotorwagen unterstehen nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot, ausser wenn ein Anhänger mitgeführt wird, welcher gemäss Fahrzeugausweis ein Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg aufweist.

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt unter Vorbehalt einer niedrigeren allgemeinen Höchstgeschwindigkeit 80 km/h (auch im Anhängerbetrieb), auf Autobahnen und Autostrassen 100 km/h (mit Anhänger 80 km/h).
- Das Fahrverbot für Lastwagen gilt nicht für schwere Wohnmotorwagen.
- Der Fahrzeuglenker untersteht nicht der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV).

#### 4.2 Gebühren

- Die kantonale Verkehrsabgabe richtet sich nach der Gewichtsbesteuerung
- Die Schwerverkehrsabgabe wird pauschal erhoben (Fr. 650.-/Jahr gemäss PSVA / Stand vom 15.09.04).

4.3 Fahrzeuge mit mehr als 9 bewilligten Sitzplätzen (inkl. Fahrer) müssen als Gesellschaftswagen (Car) eingelöst werden und somit deren Vorschriften entsprechen (z.B. jährliche Nachkontrolle, Führerausweis Kat. D, etc.)

4.4 Fahrzeuge mit Laderaum (z.B. für Rennwagen, Pferde etc.) müssen als Lastwagen immatrikuliert werden, davon ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Fahrer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet ist.

#### 5. **Kontaktadresse** betreff Konformitätsprüfung von Druckbehältern für Flüssiggas (LPG-Behälter):

- SVTI, eidg. Gefahrgutinspektorat (EGI), Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen, Tel. 044 877 61 44, Fax 044 877 62 02, [egi@svti.ch](mailto:egi@svti.ch)
- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Erleichterungen durch neue Vorschriften sind jedoch anwendbar.
- Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere technische Auskunft (in Stans, Tel. 041 618 41 05 und in Sarnen, Tel. 041 666 66 11).
- Weitere Informationen: [www.asa.ch](http://www.asa.ch) oder [www.vsz.ch](http://www.vsz.ch)

#### Rechtsgrundlagen:

- Ziffer 2.1 Art. 11 Abt. 1 VTS
- Ziffer 2.2 Art. 11 Abs. 3 VTS
- Ziffer 2.3 Art. 49 Abs. 5 VTS
- Ziffer 2.7 Art. 66 Abs. 3 VTS
- Ziffer 3.1 Ar. 100 Abs. 1 / 104 Abs. 2 / 99 Abs. 1 VTS
- Ziffer 3.2 Art. 123 Abs. 3 / 71 Abs. 2 / 105 Abs. 5 VTS
- Ziffer 3.3 Art. 71 Abs. 4 VTS
- Ziffer 3.6 Art. 89 VTS
- Ziffer 3.7 Art. 73 Abs. 2 VRV / ASTRA 12.12.2000
- Ziffer 3.8 Art. 7 Abs. 1 VTS
- Ziffer 3.9 Art. 67 Abs. 5 VRV
- Ziffer 3.10 Anh. 8 VTS
- Ziffer 4.1 Art. 3 Abs. 1 VZV
- Art. 91 VRV
- Art. 5 VRV
- Art. 19 Abs. 1 SSV
- Ziffer 4.2 Art. 2 VO Schwerverkehrsabgabe 26.10.94
- KS BAP 23.08.1996
- KS BAP 29.08.1997
- KS BAP 23.10.1997